

# ***Gemeinschaft für Sport und Rehabilitation Meerbusch e.V.***

## **Satzung**

*in der 2. Neufassung vom 03. März 2015*

### **§ 1**

***Der am 08. April 2010 in Gemeinschaft für Sport und Rehabilitation Meerbusch e.V. umbenannte Verein ist aus dem am 10. Dezember 1970 gegründeten Verein VersehrtenSPORTGemeinschaft Meerbusch e. V. hervorgegangen.***

*Die Vereinsgemeinschaft* wurde am 9. August 1971 in das Vereinsregister unter der Nr. 642 des Amtsgerichts Neuss eingetragen.

Sitz des Vereins ist Meerbusch. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Der Verein ist Mitglied im zuständigen Landesfachverband – dem Behinderten-Sportverband Nordrhein-Westfalen e. V. – in Duisburg.

### **§ 2**

***Die Gemeinschaft für Sport und Rehabilitation Meerbusch e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.***

***Ziel und Zweck der Gemeinschaft für Sport und Rehabilitation Meerbusch e.V. ist die Förderung des Sports sowie***

- durch kameradschaftlichen Zusammenschluss allen sportwilligen Kriegs-, Zivil- oder Unfallgeschädigten ideelle Hilfe zuteil werden zu lassen,
- durch sportliche Tätigkeit im Rahmen der vorhandenen Möglichkeiten wesentlich zur Erhaltung und Stärkung der Gesundheit der Behinderten beizutragen und
- durch Pflege und Förderung des Behindertensports als eine medizinische Rehabilitation ergänzende Leistung im Sinne des Sozialgesetzbuches und des Bundesversorgungsgesetzes.

Der Verein ist von den hierfür zuständigen Stellen als Träger für ergänzende Leistungen zur medizinischen Rehabilitation anerkannt.

Die Arbeit soll im engen Zusammenwirken mit den entsprechenden behördlichen und privaten Stellen vor sich gehen, die zur Unterstützung dieser Absichten bereit sind.

### **§ 3**

***Die Gemeinschaft für Sport und Rehabilitation Meerbusch e.V. ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.***

### **§ 4**

***Mittel der Gemeinschaft für Sport und Rehabilitation Meerbusch e.V. dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.***

### **§ 5**

***Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gemeinschaft für Sport und Rehabilitation Meerbusch e.V. fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.***

### **§ 6**

Mitglied kann jeder werden, der bereit ist, für Ziel und Zweck des Vereins sich einzusetzen.

Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung erworben. Über die Aufnahme Nichtbehinderter entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Austrittserklärung am Ende des jeweiligen Kalenderjahres.

Der Vorstand hat das Recht, ein Mitglied bei Verstoß gegen die Satzung und Grundsätze der Gemeinschaft auszuschließen. Bei Einspruch gegen den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung.

### **§ 7**

Der Jahresbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Der jeweilige Betrag ist den Mitgliedern durch den Vorstand in geeigneter Form bekannt zu geben. Bei Eintritt in den Verein vor der Jahresmitte ist der volle Beitrag fällig; danach lediglich die Hälfte.

Bei besonderer Bedürftigkeit kann der Vorstand vom Beitrag ganz oder teilweise befreien.

## § 8

Die Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung.

Der Vorstand besteht aus

- dem Vorsitzenden
- dem Geschäftsführer
- dem Kassierer und dem Sportwart.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der Geschäftsführer und der Kassierer. Zur Vertretung des Vereins sind jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam befugt.

Der Vorstand kann nach Bedarf um einen oder mehrere Beisitzer erweitert werden. Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung des Vereins. Für die Wahrnehmung der Geschäftsführung des Vereins kann dem Vorstand eine pauschale Aufwandsentschädigung in angemessener Höhe vergütet werden. Der Vorstand kann zur Unterstützung seiner Aufgaben Mitglieder heranziehen.

Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.

Bis zur Wahl des neuen Vorstands führt der bisherige Vorstand die Geschäfte des Vereins.

Die Mitgliederversammlung besteht aus allen Mitgliedern des Vereins. Sie ist das höchste Organ des Vereins.

Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr vom Vorstand einzuberufen. Die Einberufung hat 14 Tage vorher unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Außer dem Vorstand werden von der Mitgliederversammlung zwei Kassenprüfer gewählt.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Antrag von ein Viertel der Mitglieder einzuberufen. Der Antrag dazu muss schriftlich und unter Angabe des Zwecks an den Vorstand gestellt werden.

## § 9

Stimmberechtigt ist jedes ordentliche Mitglied.

Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit. Das Stimmrecht minderjähriger Mitglieder wird durch einen Erziehungsberechtigten ausgeübt.

Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 10 % der ordentlichen Mitglieder anwesend sind.

Bei Beschlussunfähigkeit ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Teilnehmerzahl beschlussfähig ist.

Über die Beschlüsse in der Mitgliederversammlung ist eine von dem Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandmitglied unterzeichnete Niederschrift aufzunehmen.

## § 10

Sport- und Ehrenpreise, die der Verein erworben hat, sind an einem zentralen Ort aufzubewahren. Die Sorgfaltspflicht obliegt dem Vorstand.

## § 11

Die Auflösung des Vereins kann nur auf eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel aller Mitglieder beschlossen werden.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Aufhebung oder Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen an den Behinderten-Sportverband Nordrhein-Westfalen e. V., 47055 Duisburg, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung zu verwenden hat.

## § 12

Die vorstehende Neufassung der Satzung wurde in der ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung vom **03. März 2015** beschlossen und ist am selben Tage in Kraft getreten.

.....  
(Sigrid Mertens - Vorsitzende)

.....  
(Brigitte Ansteeg - Geschäftsführerin)

.....  
(Rudolf Brandenburg - Kassierer)